jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/9/19 1Ob148/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1973

Norm

ABGB §142 A
ABGB §142 Ca
ABGB §176 A
EntmO §6
JWG §39
WrJWG §5

Rechtssatz

Ein wegen Trunksucht beschränkt entmündigter Elternteil ist nicht zur Erziehung seiner ehelichen Kinder berechtigt; die gesamte Erziehungsgewalt vereinigt sich dann in Händen desjenigen Elternteils, dessen Erziehungsgewalt durch die gerichtliche Entscheidung nicht betroffen ist, oder sie geht auf den bestellten Vormund über. Eine Entscheidung nach § 142 ABGB kommt unter diesen Voraussetzungen nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 148/73
  Entscheidungstext OGH 19.09.1973 1 Ob 148/73
  Veröff: SZ 46/88 = EvBl 1974/1 S 11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0047708

Dokumentnummer

JJR_19730919_OGH0002_0010OB00148_7300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at